Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Biberach an der Riß

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtischen Archive vom 29.08.2019

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 26.06.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Artikel 1 **§5 Gebührenhöhe und Auslagen**

(1) Die Gebühr beträgt

1. für die Inanspruchnahme schriftlicher Auskünfte, die Bereitstellung von Findbüchern oder sonstiger Hilfsmittel sowie von Archiv-, Sammlungs- oder Bibliotheksgut zur Einsichtnahme, sonstige Tätigkeiten des Archivpersonals je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand	18,00 €
2. für die Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand	19,00 €
3. für Kopien je Fotokopie pro Seite (im Format DIN A4 oder DIN A3)	1,30 €
Normalpapierkopien vom Filmleserückvergrößerungsgerät in Selbstbedienung je Seite	1,10 €
durch Archivpersonal je Seite	2,20 €
4. digitale Verfahren Dateien je Stück	10,00 €
Brennen des Datenträgers	6,00 €
5. Anfertigen von Reproduktionen am Buchscanner einfache Scans durch Archivpersonal jeweils	0,60 €
Mehraufwand nach Zeit je angefangene Viertelstunde	18,00 €

...

6. Fotoaufträge je Auftrag	33,00 €
zzgl. Reprokosten des Fotografen und Gebühren gemäß lfd. Nr. 1 für Auskünfte und Ermittlung	
7. Recht der einmaligen Nutzung von Reproduktionen (schriftliche und bildliche Quellen), je Abbildung	72,00 €
8. Veranstaltungen wie z.B. Führungen und sonstige Angebote	variabel

(2) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid für Reproduktionen (Ziffer 3.-6.) beträgt zehn Euro.

(3) Der Ersatz der Auslagen ist zusätzlich zu erstatten soweit sie das übliche Maß übersteigen.

(4) Auslagen, die Dritten für ihre im Zusammenhang mit der Nutzung der Städtischen Archive erbrachte Tätigkeit zustehen, sind von den Benutzenden zu erstatten.

Artikel 2 §6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach an der Riß, den 01. Oktober 2025

gez.

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Biberach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Online bereitgestellt am 28. November 2025
Erneute Bekanntmachung.

gesiegelt von:
Stadt Biberach an der Riß
am: 27.11.2025
mit:
digiSeal® by secrypt